

# KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ANGESTELLTE IM GEWERBE UND HANDWERK UND IN DER DIENSTLEISTUNG - gültig ab 1.1.2022

Folgendes Ergebnis konnte erzielt werden:

## 1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter ab 01.01.2022:

Die monatlichen Mindestgrundgehälter werden in den einzelnen Verwendungsgruppen wie folgt erhöht:

I	II	III	IV	V	VI	M I	M II o. F.	M II m. F.	M III
3,10%	3,10%	2,90%	2,90%	2,85%	2,70%	2,90%	2,90%	2,90%	2,85%

## 2. Erhöhung der Lehrlingseinkommen ab 01.01.2022 um 3,10%.

3. Erhöhung der Sondervergütung für Nachtarbeit gem. § 6 Abs 1 KV um 3,00%. Die Höhe beträgt dann € 2,09.

## 4. Erhöhung der Aufwandsentschädigungen:

Taggeld gem. § 10 2.b: € 7,92,  
Taggeld gem. § 10 2.c: € 18,90,  
Taggeld gem. § 10 2.c: Bauhilfsgewerbe € 18,52,  
Taggeld gem. § 10 2.d: € 26,40 bzw. € 18,90  
Nächtigungsgeld gem. § 10 2.f: € 12,67

## 5. Rahmenrechtliche Änderungen:

In § 2 Abs 2 a wird die Definition des Volontärs geändert und lautet wie folgt:  
*Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung im eigenen Interesse, ohne Arbeitsverpflichtung im Betrieb, kurzfristig tätig werden, wobei ihnen die zeitliche Gestaltung freisteht und sie begründungslos jede Tätigkeit ablehnen können.*

Die Änderung der Begriffsbestimmung bei den Volontären im persönlichen Geltungsbereich soll der rechtlichen Klarstellung dienen.

Im Rahmenrecht gibt es sonst keine Veränderungen!

## 6. Sonstige Vereinbarungen:

### **Wiederaufnahme der Arbeitsgruppe Tischler:**

Die Kollektivvertragspartner kommen überein, die bereits begonnenen Gespräche in der gemeinsamen Arbeitsgruppe zum "Kollektivvertrag Angestellte Tischler" wieder aufzunehmen.

Die Arbeitsgruppe soll im Jahre 2022 eine Neugestaltung des Gehaltsschemas und des Rahmenrechts für den KV Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung für die Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter ausarbeiten mit dem Ziel, das Ergebnis mit Wirkung vom 1.1.2023 in Kraft treten zu lassen.

### **Arbeitsgruppe Callcenter:**

Die Kollektivvertragspartner kommen überein, Gespräche in einer Arbeitsgruppe zum Thema Maßnahmen zur Attraktivierung des Berufsbilds „Callcenter-Agent“ mit den Zielen der Imagehebung, des Fluktuationsrückgangs, des Abbaus von Krankenständen und Erleichterung der Rekrutierung weiter zu führen.

**7. Der Abschluss gilt für alle Bundesinnungen und Fachverbände der Bundessparte Gewerbe und Handwerk gemäß §1 und §2 RKV.**

**8. Geltungsbeginn: 1.1.2022**

Die Gehaltstabellen 2022 sowie textliche Klarstellungen im Rahmenvertrag werden mit der GPA noch abgestimmt und die Übermittlung folgt in den nächsten Tagen.